

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 7. Oktober 1992

216. Stück

- 635. Verordnung:** Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
636. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
637. Verordnung: Übertragung von Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
638. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
639. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn und der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinden Traiskirchen, Guntramsdorf, Münchendorf, Trumau und Ebreichsdorf
640. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinden Judenau-Baumgarten und Langenrohr
641. Kundmachung: Auflösung der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und das Wirksamwerden der Übertragung an die „Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H.“

635. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Aufgaben werden dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übertragen und dieses wird somit zu einem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Vranitzky

636. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des anweisenden Organs Österreichisches Statistisches Zentralamt werden der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes übertragen.

Vranitzky

637. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Aufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Bundesmobilienvverwaltung übertragen und diese somit zu einem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

§ 2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Schüssel

638. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für das anweisende Organ Bundesmobilenverwaltung der Buchhaltung der Burghauptmannschaft in Wien übertragen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Schüssel

639. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 3 Südost Autobahn und der B 16 Ödenburger Straße im Bereich der Gemeinden Traiskirchen, Guntramsdorf, Münchendorf, Trumau und Ebreichsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 3 Südost Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Traiskirchen, Guntramsdorf, Münchendorf, Trumau und Ebreichsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Bereich des Knotens Traiskirchen an der bestehenden A 2 Süd Autobahn, führt in der Folge über die Anschlußstelle Münchendorf mit ihrer Zu- und Abfahrtsstraße zur B 16 Ödenburger Straße und bindet nach dem Absprung der Rampen der Anschlußstelle Ebreichsdorf/Nord in den bereits verkehrsübergebenen Abschnitt „Ebreichsdorf“ der A 3 Südost Autobahn bei km 13,60 ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 16 Ödenburger Straße wird im Bereich der Gemeinde Münchendorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 12,995 (alt/neu) und bindet nach der Einbindung der unter Punkt 1 verordneten Zu- und Abfahrtsstraße der Anschlußstelle Münchendorf bei km 13,428 (alt)/13,455 (neu) wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich der Anschlußstellen Münchendorf und Ebreichsdorf/Nord aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Traiskirchen, Guntramsdorf, Münchendorf, Trumau und Ebreichsdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 3/7—91 im Maßstab 1 : 2 000; Teil 1 und Teil 2) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

640. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 19 Tullner Straße im Bereich der Gemeinden Judenau-Baumgarten und Langenrohr

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 19 Tullner Straße von km 37,65 bis km 42,17 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 25. Mai 1982, BGBl. Nr. 252, bestimmten — Abschnitt „Judenau—Tulln“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Judenau-Baumgarten und Langenrohr aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen.

Schüssel

641. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflösung der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und das Wirksamwerden der Übertragung an die „Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“

Gemäß § 4 Abs. 1 des Schönbrunner Schloßgesetzes und Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1992, BGBl. Nr. 208/1992, wird kundgemacht:

Die Dienststelle der Bundesgebäudeverwaltung — Schloßhauptmannschaft Schönbrunn wurde mit Wirksamkeit vom 30. September 1992 aufgelöst. Die gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 des vorzitierten Bundesgesetzes erfolgte rechtsgeschäftliche Übertragung an die „Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz im Schloß Schönbrunn, 1130 Wien, ist mit 1. Oktober 1992 wirksam geworden.

Schüssel